



Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig), der
Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, sowie verschiedener Innungen

Abonnements- u. Insertions-Bedingungen siehe Titelblatt + Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig + Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nummer 22

Leipzig, 15. November 1912

19. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Gegen unseren Wunsch müssen wir uns heute schon wieder mit dem Versandhaus

Julius Busse, Berlin

befassen. Die Art, wie diese Firma Kunden in den Reihen der Wiederverkäufer sucht, muß jedoch in den weitesten Kollegenkreisen bekannt gemacht werden. Man merke auf:

Ein Kollege erhielt die B.sche Preisliste und bestellte durch einen Freund ein Jockeleührchen und eine Miniatur-Kuckucksuhr, um sich diese billigen Schlager einmal anzusehen. Dieser Besteller erhielt darauf von B. folgenden Brief:

„Ich bestätige Ihre Bestellung vom 31. cs., kann aber leider nicht feststellen, bereits mit Ihnen gearbeitet zu haben. Sie wollen mir daher zunächst mitteilen, ob Sie meine Artikel für den Wiederverkauf benötigen und zum Gewerbe angemeldet sind. Ich bitte Sie in diesem Falle Ihre Gewerbelegitimation mir zur Ansicht einzusenden. Falls Sie die Artikel nur für den Privatbedarf benötigen, müßte ich von einer Lieferung absehen.

Unterschrift. J. B.

Der letzte Satz dieses Briefes könnte fast den Anschein erwecken, als ob J. B. nicht mehr an Private liefern wollte. Dieser Eindruck muß aber leider bald schwinden, wenn man den nachstehenden, seinem Briefe beigefügten Zettel liest. Er lautet:

Auszug aus dem „Internationalen Offertenblatt“, Nr. 37 vom 14. September 1912 und dem „Wegweiser für die Spiel-, Galanterie- und Kurzwaren-Industrie“, Nr. 515 vom 18. September 1912 (Verlag von Carl Marfels A.-G., Abteilung Arthur Moser, Berlin SW, Zimmerstraße 9).

Was man über den Handel mit Uhren, Gold-, Silberwaren usw. wissen muß.

Obwohl im ganzen Deutschen Reiche Gewerbefreiheit herrscht, bestehen noch oft Zweifel bei gewissen Gewerbetreibenden darüber, ob man mit Uhren, Gold-, Silber- und Schmuckwaren, Bijouterien, Brillen und optischen Instrumenten handeln kann. Zur Belehrung daher folgende Anhaltspunkte:

Im ganzen Deutschen Reiche herrscht Gewerbefreiheit, das heißt: Jeder kann Handel treiben, womit er will. Die Auswahl der Waren, die er führen will, unterliegt keinen Beschränkungen. Es steht daher auch selbstverständlich jedem frei in seiner Wohnung oder in seinem Geschäft mit Taschenuhren, Gold-,

Silber- und Schmuckwaren, Bijouterien, Brillen, optischen Instrumenten und allen erdenklichen Waren zu handeln. Dagegen ist es verboten, mit solchen Waren zu hausieren.

Der Gewerbetreibende hat nur die Verpflichtung, den Beginn und das Ende seines Gewerbebetriebs der Gemeindebehörde anzuzeigen und die Gewerbesteuer zu bezahlen. Für Betriebe, die weniger als 1500 Mk. jährlichen Verdienst haben oder mit einem geringeren Betriebskapital als 3000 Mk. arbeiten, braucht keine Steuer bezahlt zu werden. Für Betriebe von 1500 bis 4000 Mk. Verdienst oder 3000—30000 Mk. Betriebskapital betragen die Steuersätze in Preußen 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28, 32, 36 Mk., die von den Steueraussschüssen je nach dem Umfang des Gewerbes festgestellt werden. In den anderen deutschen Bundesstaaten weichen die Steuerbeträge nur wenig ab.

Ob der Gewerbetreibende einen Handelszweig hat oder mehrere, ist gleichgültig. Auch wer bereits für einen Handelszweig Gewerbesteuer bezahlt, kann den Handel mit Uhren, Gold- und Silberwaren, Bijouterien, Brillen, optischen Instrumenten und allen anderen Waren hinzunehmen, ohne daß eine Erhöhung der Gewerbesteuer eintritt und hat nur der Ordnung halber der Steuerbehörde Mitteilung von der Erweiterung seines Betriebes zu machen.

Eine Beschränkung besteht nur für den Fall, daß jemand den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreiben will, das heißt, daß er außerhalb des Gemeindebezirkes, in dem er wohnt, Waren feilbietet oder Warenbestellungen aufsuchen will. Dies ist nur gestattet gegen Lösung eines Wandergewerbescheines.

Trotz des Wandergewerbescheines ist es dennoch verboten mit Artikeln, wie Uhren, Gold- und Silberwaren, Schmucksachen, Bijouterien, Brillen, optischen Instrumenten und Waffen aller Art zu hausieren; denn die Gewerbeordnung § 56 Absatz II, Ziffer 3 und 11 verbietet, die soeben genannten Artikel im Umherziehen feilzubieten, das heißt damit zu hausieren. Dagegen ist es dem Besitzer eines Wandergewerbescheines nicht verboten, Bestellungen auf diese Waren im Umherziehen entgegenzunehmen.

Was bezweckt wohl J. B. mit der Beifügung dieses „Auszuges“? Nach unserer Meinung kann jeder Laie diese Belehrung doch nur als Aufforderung betrachten,